

Förderantrag Ladebox

Stadtwerke Nettetal GmbH
Leuther Straße 25
41334 Nettetal

Antragsteller		Herr <input type="checkbox"/>	Frau <input type="checkbox"/>
Vorname		Nachname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße		Hausnummer	Geburtsdatum
<input type="text"/>		<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort	Kunden- / Verbrauchsstellenummer	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Telefon privat	Telefon mobil	Telefon geschäftlich	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
E-Mail			
<input type="text"/>			

Einbauort (falls von der oben genannten Adresse abweichend)	
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Postleitzahl	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bankverbindung	
Überweisen Sie den Förderbetrag bitte auf folgendes Konto:	
IBAN	BIC
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname, Name Kontoinhaber	
<input type="text"/>	

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die Förderbedingungen im Einzelnen

1. Förderzweck

Rund 20 Prozent der CO₂-Emissionen werden vom Straßenverkehr verursacht. Eine zunehmende Nutzung von Elektrofahrzeugen ermöglicht eine nachhaltige und emissionsfreie Mobilität. Die Stadtwerke Nettetal GmbH (im folgendem „Stadtwerke“ genannt) möchten daher den Einsatz von Ladeboxen als sichere Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge in Nettetal nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen finanziell fördern. Ziel der Förderung ist es, die benötigte Nutzenergie mit einem möglichst geringen Einsatz an Primärenergie zu erbringen, um die örtliche und regionale Umweltsituation (Luftqualität und Geräuschemission) in der Region zu verbessern; optimalerweise mit Ökostrom.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neukauf und die Montage von Ladeboxen innerhalb des Versorgungsgebiets der Stadtwerke.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Stromkunden der Stadtwerke sind oder dem Förderantrag ein unterzeichnetes Auftragsformular für den Abschluss eines Stromvertrags mit den Stadtwerken beifügen. Eine Antragsberechtigung ist nicht gegeben, wenn der Antragsteller seine Zahlungsverpflichtungen aus seinen Vertragsverhältnissen mit den Stadtwerken zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses nicht vollständig erfüllt hat.

4. Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller hat eine Ladebox bei den Stadtwerken gekauft. Die Rechnung muss auf den Namen des Antragstellers als Kostenträger lauten. Den Stadtwerken ist ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderantrag Ladebox unaufgefordert zur Antragstellung vorzulegen. Die Stadtwerke sind berechtigt, durch eine Ortsbesichtigung die ordnungsgemäße Durchführung der im Förderantrag genannten Maßnahmen zu prüfen.

5. Technische Voraussetzungen

Ladeboxen müssen dem Stand der Technik entsprechen und nachweisbar von einem Elektrofachhandwerksbetrieb installiert werden.

6. Höhe und Auszahlung des Förderbetrags

Die Höhe des Förderbetrags ist begrenzt auf den in der Rechnung ausgewiesenen Bruttobetrag und beträgt einmalig maximal 300 Euro (inkl. USt). Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen innerhalb von vier Wochen bargeldlos auf das vom Antragsteller angegebene Konto. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Stromlieferung durch die Stadtwerke vor, so erfolgt die Auszahlung sieben Wochen nach Antragstellung.

7. Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

- a. er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. sofern der Antragsteller den Stromliefervertrag vor Ablauf der zwei Jahren ab Antragstellung bzw. Neuaufnahme der Stromlieferung kündigt.

8. Antragstellung

Die Förderung ist unter Verwendung des Formulars Förderantrag Ladebox zu beantragen. Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet.

9. Verfahren

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Anträge werden durch die Stadtwerke in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Über die Anträge entscheiden die Stadtwerke auf Grundlage dieser Bedingungen und im Rahmen der verfügbaren Mittel.

10. Sonstige Regelungen

Eine Haftung der Stadtwerke im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Das Förderprogramm tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Die Laufzeit des Förderprogramms endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens am 31.12.2019.